

Beitragsordnung

(Stand: 15. Mai 2025)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Kölner Anwaltverein e.V. (KAV) erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag von den
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Juniormitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zurzeit € 280,00. Die Höhe des Beitrages bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung unverändert.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder, die bereits in einem anderen dem Deutschen Anwaltverein e.V. angeschlossenen örtlichen Anwaltverein Mitglied sind (Mehrfachmitglieder), und ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit eingestellt haben oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausüben und zugleich Altersrente beziehen (Seniormitglieder), zahlen einen um 50 % reduzierten Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) In den ersten beiden Jahren ihrer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bleiben ordentliche Mitglieder beitragsfrei, sofern ihre Zulassung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.
- (2) Dies gilt nicht für ordentliche Mitglieder, die bereits in einem anderen örtlichen Anwaltverein Mitglied sind (Mehrfachmitglieder) und dort von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 4 Beitragsbefreiung auf Antrag

- (1) In besonderen wirtschaftlichen Härtefällen können Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Dazu zählen insbesondere Mitglieder
 - a) die sich in Mutterschutz und / oder Elternzeit befinden,
 - b) die wegen einer schweren Erkrankung an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert oder
 - c) die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.Der Antrag hat Angaben zur Dauer der beantragten Befreiung zu enthalten.

- (2) Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind dem KAV gegenüber unverzüglich durch Eingabe geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Über den Antrag sowie die Dauer der Befreiung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 5 Anteiliger Jahresbeitrag bei Eintritt

- (1) Tritt ein ordentliches Mitglied im Laufe des Jahres ein, zahlt es ab Eintrittsbeginn zum Monatsersten einen am Jahresbeitrag gemäß § 2 ausgerichteten anteiligen Beitrag.
- (2) Entsprechendes gilt auch für ordentliche Mitglieder, deren Beitragsbefreiung gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe des Jahres endet.

§ 6 Anteiliger Jahresbeitrag bei Austritt

- (1) Tritt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgrund der Beendigung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Laufe des ersten Halbjahres aus, reduziert sich der Jahresbeitrag um 50%.
- (2) Entsprechendes gilt auch für Mitglieder, die bis zum 30. Juni in einen anderen örtlichen Anwaltverein als ordentliches Mitglied eintreten, sofern dieser Verein Mitglied im Deutschen Anwaltverein e.V. ist.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 sind dem KAV gegenüber unverzüglich durch Eingabe geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Anteiliger Jahresbeitrag bei Statuswechsel

- (1) Der Wechsel in eine Mehrfachmitgliedschaft oder in eine Seniorsmitgliedschaft kann zum 01.01. oder zum 01.07. eines Jahres erfolgen.
- (2) Erfolgt der Wechsel bis zum 30. Juni eines Jahres, zahlt das Mitglied einen um 25 % reduzierten Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Jahresbeiträge werden im Voraus bis zum 20. Januar des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag eines unter § 5 fallenden Mitglieds wird sofort fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 16.05.2025 in Kraft.